

1.319 Menschen fordern:

**Bitte legen Sie bis zum 25. Juni beim
Bundesgerichtshof Beschwerde gegen den Beschluss 5 UF 224/08
des Oberlandesgerichtes Karlsruhe/Außenstelle Freiburg ein!**

Sehr geehrter Herr Schneider,

beigefügt erhalten Sie die – innerhalb weniger Tage generierten - 1.319 Unterschriften von BürgerInnen aus dem In- und Ausland, u.a. von ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, RichterInnen, Betroffenen, Verbänden und Organisationen – verbunden mit der Bitte, bis morgen - 25. Juni 2009 - gegen den Beschluss 5UF 224/08 des Oberlandesgerichtes eine Beschwerde beim Bundesgerichtshof einzureichen, da mit diesem Beschluss die Genitalverstümmelung eines Mädchens in dem Hochrisikoland Äthiopien möglich gemacht wird und bislang keine Beweise vorliegen, die eine Gefährdung des Mädchens ausschließen könnten.

Sie können diese Petition online abrufen, die Namen der online als „anonym“ gekennzeichneten UnterzeichnerInnen ersehen Sie in den angehängten Dokumenten. Sollten sich die Links nicht durch Anklicken öffnen lassen, kopieren Sie sie bitte in ein neues Fenster:

http://www.ipetitions.com/petition/Schutz_vor_Genitalverstuemmelung/index.html für die deutschen MitzeichnerInnen,
die Unterschriften hier:

http://www.ipetitions.com/petition/Schutz_vor_Genitalverstuemmelung/signatures.html

http://www.ipetitions.com/petition/chance_to_protection_FGM/index.html für die internationalen MitzeichnerInnen,
die Unterschriften hier:

http://www.ipetitions.com/petition/chance_to_protection_FGM/signatures.html

Der oben genannte Beschluss revidiert die Entscheidung 6F 202/08 des Amtsgerichtes Bad Säckingen, durch den die Ausreise eines 10-jährigen Mädchens aus Schopfheim nach Äthiopien untersagt wurde. Grund für die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes durch das AG Bad Säckingen war die Gefahr für das Kind, während der Reise in das Hochrisikoland Opfer der dort immer noch weit verbreiteten Gewalt der Genitalverstümmelung zu werden.

Die Argumentation der Bad Säckinger Beschlussbegründung legte einen der wichtigsten Meilensteine seit dem BGH-Beschluss vom 15.12.2004, XII ZB 166/03. Sie wurde einerseits der Spezifik der Verstümmelungspraxis gerecht und begegnete andererseits dem Dilemma, das oft durch die – in der Praxis unrealistische - Nachweispflicht einer „konkreten Gefahr“ bestand.

Im Beschluss des AG Bad Säckingen kam erstmals der „Elastische Gefahrenbegriff“ zum Tragen. Der besagt:

„Je schwerer eine Verletzung oder Schädigung im Falle ihres Eintritts wiegt, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, um gegen die Verletzungs- oder Schädigungsgefahr tätig zu werden.“

Konkret auf die Genitalverstümmelung bezogen heißt es in dem Beschluss weiter:

„Angesichts der Schwere eines solchen Verletzungserfolges – immerhin rechnen die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und die Menschenwürde zu denjenigen Verfassungswerten, die nach Art. 1 und 2 des GG als besonders hochrangig anzusehen sind – sind nach

dem...elastischen Gefahrenbegriff die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, dass es...zu einem solchen Verletzungserfolg kommen könnte, sehr gering.“

Das Amtsgericht in Bad Säckingen war mit diesem Beschluss verantwortungsbewusst und souverän der Verpflichtung des deutschen Staates/der deutschen Behörden gerecht geworden, von minderjährigen Kindern die Gefahr vermeidbarer, schwerer Gewalt und Misshandlung im sozialen Nahraum (innerhalb der Familie) abzuwenden.

Das Oberlandesgericht macht nun mit seiner Entscheidung eine ungehinderte, zeitlich unbestimmte oder gar andauernde Verbringung des Mädchens nach Äthiopien möglich – in ein Land also, das laut UN-Bericht nach wie vor eine der höchsten Verstümmelungsraten in ganz Afrika aufweist, siehe:

<http://www.tadias.com/2009/02/26/un-report-ethiopia-still-one-of-highest-for-fgm/>

Die Tatsache, dass in Äthiopien in einem für uns unvorstellbaren quantitativen Ausmaß weibliche Kinder gequält, verstümmelt und traumatisiert werden, haben nicht WIR zu verantworten.

Aber die Verantwortung, das 10-jährige Mädchen entweder eben dieser Gefahr auszuliefern – oder ihm durch eine erneute Prüfung der Gefährdungssituation durch den Bundesgerichtshof (BGH) die letzte Chance auf sicheren Schutz seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu ermöglichen, liegt nun bei IHNEN, bzw. Ihrer Behörde.

Die Gründe, weshalb wir Sie um den Gang vor den BGH dringend ersuchen, sind u.a. folgende:

1. Die Stellungnahme der Deutschen Botschaft in Addis Abeba, auf der in nicht unerheblichem Maße die Entscheidung des Oberlandesgerichtes gründet, belegt eine offensichtlich mangelnde Sachkenntnis der spezifischen Gewalt Genitalverstümmelung. Die TaskForce und ihre Verbündeten haben deshalb bereits vor der mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2009 Beschwerde beim Auswärtigen Amt gegen die eklatanten Fehleinschätzungen eingereicht, die z.B. den Ausschluss einer Gefährdung aufgrund der Zugehörigkeit der Familie zum Bildungsbürgertum, sozialen Engagements und kultiviertem Auftreten gründen: Untersuchungen, Studien und die soziale Realität belegen dagegen, dass Genitalverstümmelungen auch von gebildeten Eliten, in Städten (z.B. Addis Abeba) und unabhängig von Religion und sozialem Status praktiziert werden.
Die von der Deutschen Botschaft gezogenen Rückschlüsse entbehren somit jeder Grundlage.
Die bedenklichen Äußerungen der Deutschen Botschaft in diesem konkreten Fall veranlassen uns darüber hinaus, grundsätzliche Zweifel an der Eignung der Botschaften für derartige Einschätzungen zu äußern: Es erscheint äußerst fraglich, ob die Botschaft – von Amts wegen den „guten diplomatischen Beziehungen“ in dem jeweiligen Land verpflichtet – überhaupt die dafür notwendige Neutralität aufbringen kann.
2. Es wurden ohnehin nur die in Addis Abeba lebenden Großeltern von dem Botschafts-Mitarbeiter aufgesucht. Das Mädchen sollte aber auch zu den Großeltern reisen, die 300 km von Addis Abeba entfernt auf dem Land leben.
3. Die Aussage von Eltern/Familien gegenüber Behörden und Gerichten, sie hätten keine Absicht, ihr Kind verstümmeln zu lassen, ist grundsätzlich immer – und unabhängig von der tatsächlichen Intention - zu erwarten, da niemand die Planung dieser Straftat im Vorfeld, gegenüber VertreterInnen der Exekutive, bejahen wird. Selbst Aussagen der Familie in Äthiopien, es würden dort keine Verstümmelungen praktiziert, sind vorhersehbar und nicht anders zu erwarten - unabhängig von der tatsächlichen Situation – denn ein offizielles Bekenntnis zu dieser Gewalt wäre mittlerweile auch in Äthiopien von strafrechtlicher Relevanz.

4. Der tatsächliche Beweis – die medizinisch bestätigte Unversehrtheit sämtlicher weiblicher Familienmitglieder - der die Zugehörigkeit beider Familien zu jener Minderheit in Äthiopien, die keine Genitalverstümmelungen verübt, belegen könnte, wurde bislang weder angefragt oder eingefordert noch erbracht. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verletzungen, die den Opfern durch die Verstümmelung zugefügt werden, grundsätzlich nur innerhalb einer ärztlichen Untersuchung feststellbar sind.
5. Die Eltern lehnten die regelmäßige ärztliche Überprüfung der Unversehrtheit der Tochter ab.
6. Das Mädchen sollte lediglich mit einem Bekannten der Familie, ohne die Begleitung der Eltern reisen, d.h. die Eltern wären allein aufgrund ihrer Abwesenheit nicht in der Lage, ihrer Sorge- und Schutzpflicht für das Mädchen nachzukommen.
7. Genitalverstümmelung stellt eine so schwer wiegende Verletzung der höchsten Rechtsgüter „Würde“, „Gesundheit“ und „Unversehrtheit“ (§1 und § 2 GG) dar, dass eine entsprechende Gefährdung – egal ob konkret oder abstrakt – keinem Kind zugemutet werden darf – und jedes Kind ein Recht auf Schutz davor hat.

Uns ist bewusst, dass die Prävention - also die nachhaltige Verhinderung - von Genitalverstümmelung an Mädchen, die in Deutschland leben, eine enorme Herausforderung für unser Rechtssystem darstellt und z.T. völlig neue Paradigmen erfordert.

Denn wir haben es hier - im Gegensatz zu den bisher bekannten „klassischen“ diffusen Kindeswohlgefährdungen mit einer systematischen Kollektivgefährdung von Kindern zu tun.

Umso wichtiger ist es, diese Herausforderung zu meistern – denn die Mädchen, die nicht geschützt werden, haben keine zweite Chance.

Der BGH im Jahr 2004 und diverse Amts- und Oberlandesgerichte haben seitdem die Weichen für einen konsequenten Schutz gefährdeter Mädchen vor einer Verstümmelung im Ausland gestellt, indem die Ausreise der Kinder in Hochrisikoländer untersagt wurde.

Bitte bringen Sie diesen Fall vor den Bundesgerichtshof, um entweder den definitiven Beweis zu ermöglichen, dass in den Familien väter- und mütterlicherseits tatsächlich keine Verstümmelungen verübt wurden/werden – oder das Mädchen im Zweifelsfall eine letzte Chance auf Schutz erhält.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen,

TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung
www.taskforcefgm.de
Tel.: 040 – 80 79 69 44
